

Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. 2010 I, S. 119) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in ihrer Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

§ 6 **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/ Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende, insbesondere jahreszeitlich oder durch Wettereinflüsse bedingte, Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen vierzehntägig zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite

befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 – 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrsicht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 10. September 1992 außer Kraft.

65388 Schlangenbad, den **7. Jan. 2013**
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad


Michael Schlepper
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Straßenreinigungssatzung

Die nach §§ 1 und 2 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung zu reinigenden öffentlichen Straßen sind:

	Straße	Ortsteil
1	Adelheidtal	Schlangenbad
	Alter Pfarrweg	Schlangenbad
	An der Lochmühle	Schlangenbad
	Georgenborner Weg	Schlangenbad
	Hessenallee	Schlangenbad
	Hohlstraße	Schlangenbad
	Im Wiesengrund	Schlangenbad
	Kaiserberg	Schlangenbad
	Mühlstraße	Schlangenbad
	Omsstraße	Schlangenbad
	Querstraße	Schlangenbad
	Rheingauer Straße	Schlangenbad
	Süße Back	Schlangenbad
	Wehrstraße	Schlangenbad
	Wiesbadener Straße	Schlangenbad
	Straße	Ortsteil
2	Alte Schmiede	Hausen v.d.Höhe
	Am Drieschgarten	Hausen v.d.Höhe
	Am Weihersgarten	Hausen v.d.Höhe
	Amselweg	Hausen v.d.Höhe
	Baumschulenweg	Hausen v.d.Höhe
	Birkenweg	Hausen v.d.Höhe
	Finkenstraße	Hausen v.d.Höhe
	Fischbacher Straße	Hausen v.d.Höhe
	Gebückweg	Hausen v.d.Höhe
	Gladbacher Straße	Hausen v.d.Höhe
	Glückspfad	Hausen v.d.Höhe
	Hubertusstraße	Hausen v.d.Höhe
	Im Fahler	Hausen v.d.Höhe
	Neustraße	Hausen v.d.Höhe
	Philipp-Schäfer-Straße	Hausen v.d.Höhe
	Poststraße	Hausen v.d.Höhe
	Raenthaler Straße	Hausen v.d.Höhe
	Rüdesheimer Straße	Hausen v.d.Höhe
	Sonnenstraße	Hausen v.d.Höhe
	Taunusstraße	Hausen v.d.Höhe
	Vordelbacher Straße	Hausen v.d.Höhe
	Waldstraße	Hausen v.d.Höhe
	Straße	Ortsteil
3	Alte Gasse	Bärstadt

	Alter Weg	Bärstadt
	Am alten Steinbruch	Bärstadt
	Am Fischbacher Weg	Bärstadt
	Am Galgenkopf	Bärstadt
	Am Hirschgarten	Bärstadt
	Am Klauergraben	Bärstadt
	Am Rotenberg	Bärstadt
	Am Tiergarten	Bärstadt
	Am Wolfsborn	Bärstadt
	An der Wassergall	Bärstadt
	Auf dem Weikershain	Bärstadt
	Backhausstraße	Bärstadt
	Blütenweg	Bärstadt
	Borngasse	Bärstadt
	Fichtenweg	Bärstadt
	Friedrich-Heusser-Straße	Bärstadt
	Gustav-Hacker-Weg	Bärstadt
	Hauptstraße	Bärstadt
	Hohe Straße	Bärstadt
	Kemeler Weg	Bärstadt
	Müllerpfad	Bärstadt
	Nelkenstraße	Bärstadt
	Platterstraße	Bärstadt
	Rathausstraße	Bärstadt
	Rosenstraße	Bärstadt
	Rudolf-Dietz-Straße	Bärstadt
	Schieferstraße	Bärstadt
	Schlangenbader Weg	Bärstadt
	Schöne Aussicht	Bärstadt
	Schulstraße	Bärstadt
	Schützenstraße	Bärstadt
	Tulpenstraße	Bärstadt
	Wallufer Straße	Bärstadt
	Wambacher Straße	Bärstadt
	Zur Dreispitz	Bärstadt
	Straße	Ortsteil
4	Ahornweg	Wambach
	Alautertal	Wambach
	Alte Garten	Wambach
	Am Geiersberg	Wambach
	Am Hohlbusch	Wambach
	Am Rötchen	Wambach
	Am Steinchen	Wambach
	An der grauen Hecke	Wambach
	Auf dem Berg	Wambach
	Auf der Hut	Wambach
	Bärstadter Straße	Wambach

	Buchenweg	Wambach
	Eibenweg	Wambach
	Eichenweg	Wambach
	Goldhähnchenweg	Wambach
	Im Alten Roth	Wambach
	Im Bornzaun	Wambach
	Im Herborn	Wambach
	Im Winkfeld	Wambach
	In der Schlad	Wambach
	Lindenweg	Wambach
	Obergasse	Wambach
	Schanzenberg	Wambach
	Schwalbacher Straße	Wambach
	Sperberweg	Wambach
	Über den Auen	Wambach
	Über den Wiesen	Wambach
	Zur Schanze	Wambach
	Straße	Ortsteil
5	Am Born	Georgenborn
	Am Brandweiher	Georgenborn
	Am Bruch	Georgenborn
	Am Forsthaus	Georgenborn
	Am Hohen Wald	Georgenborn
	Am Köhlerberg	Georgenborn
	Am Langenmorgen	Georgenborn
	Am Sportfeld	Georgenborn
	Am Teehaus	Georgenborn
	Am Tempelhain	Georgenborn
	Am Unterfeld	Georgenborn
	An der Schloßremise	Georgenborn
	Atzelberg	Georgenborn
	Bornwiesweg	Georgenborn
	Dillenberweg	Georgenborn
	Dreiruthenweg	Georgenborn
	Erlenhag	Georgenborn
	Georgsweg	Georgenborn
	Gerstenweg	Georgenborn
	Hohenbuchauring	Georgenborn
	Karlsbader Weg	Georgenborn
	Kirchenpfad	Georgenborn
	Kletterbaumweg	Georgenborn
	Kornweg	Georgenborn

	Krauskopfallee	Georgenborn
	Lohberg	Georgenborn
	Mainstraße	Georgenborn
	Nonnenwaldweg	Georgenborn
	Obere Trift	Georgenborn
	Rechtenbachweg	Georgenborn
	Schloßallee	Georgenborn
	Tiefenbergweg	Georgenborn
	Untere Trift	Georgenborn
	Weiherallee	Georgenborn
	Straße	Ortsteil
6	Ägidiusstraße	Niedergladbach
	Am Eckernberg	Niedergladbach
	Am Rain	Niedergladbach
	Am Sonnenberg	Niedergladbach
	Floriansweg	Niedergladbach
	Heideweg	Niedergladbach
	Holzweg	Niedergladbach
	Marktstraße	Niedergladbach
	Pfälzer Weg	Niedergladbach
	Quellenstraße	Niedergladbach
	Seifenstraße	Niedergladbach
	Straße	Ortsteil
7	Am Schneeberg	Obergladbach
	Bangertstraße	Obergladbach
	Ellenbogenstraße	Obergladbach
	Feldstraße	Obergladbach
	Im Söderfeld	Obergladbach
	Kernweg	Obergladbach
	Lorcher Straße	Obergladbach
	Mapper Hof	Obergladbach
	Nikolausstraße	Obergladbach
	Talstraße	Obergladbach
	Tannenweg	Obergladbach
	Wilhelmstraße	Obergladbach
	Wisperstraße	Obergladbach

Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 Straßenreinigungssatzung

Die nach § 1 Absatz 2 Straßenreinigungssatzung in der Verpflichtung zur Reinigung durch die Gemeinde Schlangenbad verbleibenden **Fahrbahnen** sind:

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Hauptstraße	Bärstadt	
Wambacher Straße	Bärstadt	

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Mainstraße	Georgenborn	

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Gladbacher Straße	Hausen v.d.Höhe	
Rüdesheimer Straße	Hausen v.d.Höhe	
Taunusstraße	Hausen v.d.Höhe	

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Marktstraße	Niedergladbach	

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Lorcher Straße	Obergladbach	

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Schwalbacher Straße	Wambach	
Bärstadter Straße	Wambach	

Straße	Ortsteil	Bemerkung/Hinweis
Rheingauer Straße	Schlangenbad	Jeweils bis zum Beginn der Tempo-30-Zone (außerhalb der Tempo-30-Zonen)